

## Planungsverfahren für Großprojekte

### 2. Planfeststellungsverfahren

#### Rechtliche Grundlage für die Planfeststellung:

Das Planfeststellungsverfahren ist bei größeren Projekten, so genannten übergeordneten raumbedeutsamen Planungsvorhaben anzuwenden. Bei normalen Bauvorhaben jedoch nicht. Das Planfeststellungsverfahren ist ein Verwaltungsverfahren zur Feststellung eines Planes. Das Verfahren wird in den §§ 72-78 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) oder in den meist inhaltsgleichen Vorschriften der Landesverwaltungsverfahrensgesetze geregelt. Als Voraussetzung für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens ist eine positive raumordnerische Beurteilung notwendig.

#### Der Planfeststellung unterliegen:

Bundesstraßen, Bundesautobahnen	Bundesfernstraßengesetz (FStrG)
Bundeswasserstraßen	Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG)
Eisenbahnstrecken	Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)
Luftverkehrsanlagen	Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
Ver-/Entsorgungsanlagen	Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG)
Betriebsanlagen für Straßenbahnen	Personenbeförderungsgesetz (PBefG)
Bergbauliche Vorhaben, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen	Bundesberggesetz (BBergG)
Gewässer	Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Zur rechtlichen Regelungen der unterschiedlichen Auswirkungen eines Planungsvorhabens auf Umwelt, Infrastruktur und Umgebung wären ohne das Planfeststellungsverfahren eine Vielzahl an öffentlich-rechtlichen Einzelplanungen notwendig (z.B. Bundes-Immissionsschutzgesetz, etc.), was aber recht problematisch, wenn nicht gar unmöglich wäre, auf diesem Wege eine stimmige Fachplanung zu erreichen. Die Planfeststellung ersetzt alle dazu notwendigen behördlichen Entscheidungen, Genehmigungen und Zustimmungen. Im Verfahren wird die Zusammenarbeit der betroffenen Behörden koordiniert und aufeinander abgestimmt.

## Verfahren der Planfeststellung

<b>1. Der Vorhabenträger erstellt den Plan</b>	
<b>2. Einreichen des Planes</b>	(§ 73 Abs. 1 VwVfG)
bei der zuständigen Genehmigungsbehörde	
Wurde eine eigene Anhörungsbehörde genannt, sind die Unterlagen dort einzureichen.	
<b>3. Anhörungsverfahren</b>	(§ 73 Abs. 2 VwVfG)
Einholen von Stellungnahmen betroffener Behörden	
<b>4. Öffentliche Auslegung</b>	(§ 73 Abs. 3 VwVfG)
- Betroffene können Einwendungen einreichen, in speziellen Planungsfällen auch nicht direkt Betroffene	
- Auf die Auslegung kann verzichtet werden, wenn der Kreis der Betroffenen bekannt ist und Gelegenheit zur Planeinsicht erhält	
- Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (Präklusionswirkung).	
- Mit dem Beginn der öffentlichen Auslegung gilt eine so genannte Veränderungssperre, nach der wesentlich wertsteigernde oder das Vorhaben wesentlich erschwerende Veränderungen untersagt sind.	
<b>5. Erörterung</b>	(§ 73 Abs. 6 VwVfG)
- Erörterungstermin muss rechtzeitig bekannt gegeben werden	
- An der Erörterung sollen Genehmigungsbehörde, Vorhabenträger, berührte Behörden, Betroffene und evtl. weitere schriftlich Einwendende teilnehmen	
<b>6. Weiterleitung der Anhörungsergebnisse</b>	(§ 73 Abs. 9 VwVfG)
Die Anhörungsbehörde gibt eine Stellungnahme zum Anhörungsergebnis ab und leitet fristgebunden Stellungnahmen, die Planung und nicht erledigte Einwendungen an die Planfeststellungsbehörde weiter.	
<b>7. Planfeststellungsbeschluss</b>	(§ 74 VwVfG)
- Der Planfeststellungsbeschluss ergeht durch die Planfeststellungsbehörde ohne Fristbindung als Verwaltungsakt	
- Die Behörde hat umfassendes Planungsermessen, es gilt das Abwägungsgebot	
- der Planfeststellungsbeschluss hat Konzentrationswirkung, d. h. in seinem Rahmen werden auch untergeordnete Genehmigungsverfahren (z. B. Baugenehmigungsverfahren) mit erledigt.	

## **Was regelt und überprüft das Planfeststellungsverfahren**

Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und allen durch den Plan Betroffenen rechtlich verbindlich geregelt.

Ein Planfeststellungsverfahren schließt die Unterrichtung und Beteiligung der von dem Vorhaben betroffenen Träger öffentlicher Belange sowie anderer betroffener Dritter (z.B. Umweltschutzorganisationen und private Betroffene) ein. Die am Verfahren Beteiligten erhalten die Möglichkeit, innerhalb einer bestimmten Frist ihre Stellungnahmen und Einwendungen zu den Planunterlagen abzugeben. Die Stellungnahmen der Behörden und die Einwendungen der Umweltverbände und privater Betroffener müssen in einem Erörterungstermin behandelt werden.

Die Planfeststellungsbehörde prüft die Planunterlagen sowie Ablauf und Ergebnisse dieses so genannten Anhörungsverfahrens. Sie überzeugt sich davon, dass die Formvorschriften eingehalten und die Einwendungen gegen den Plan ausreichend erörtert wurden und dass alle beteiligten Behörden und Stellen Gelegenheit zur Stellungnahme hatten.

Im Zuge eines Planfeststellungsverfahrens werden insbesondere noch folgende Prüfungen mit durchgeführt

- die Umweltverträglichkeitsprüfung auf der Grundlage der zu diesem Planungsstand verfügbaren detaillierteren Informationen, wobei gegebenenfalls zusätzlich das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung aus dem Raumordnungsverfahren berücksichtigt wird
- die Prüfung des Eingriffs in Natur und Landschaft gemäß Bundesnaturschutzgesetz und die Festsetzung der notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und
- eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung gemäß EU-FFH- und Vogelschutz-Richtlinien, sofern Schutzgebiete erheblich beeinträchtigt werden können.

## **Planfeststellungsbeschluss**

Die Planfeststellungsbehörde nimmt eine Gesamtabwägung der öffentlichen und privaten Belange vor und stellt dann den Plan fest. Der Planfeststellungsbeschluss ist nach den Vorschriften des nationalen Rechts zuzustellen bzw. öffentlich auszulegen. Er enthält auch die Abwägungsbegründungen für die einzelnen Teilaspekte des Vorhabens in seiner planfestgestellten Form, darunter Begründungen, wie die Umweltverträglichkeit und Natura 2000-Verträglichkeit sowie die Stellungnahmen und Einwendungen berücksichtigt wurden.

Der Planfeststellungsbeschluss umfasst auch Regelungen darüber, dass alle vermeidbaren Beeinträchtigungen im größtmöglichen Umfang zu unterlassen sind und unvermeidbare Beeinträchtigungen im größtmöglichen Umfang zu minimieren bzw. kompensieren sind.

Wie oben schon bemerkt, sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Zustimmungen nicht mehr notwendig. Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet alle Rechte, im planfestgestellten Umfang Wasser, Luft und Boden zu nutzen sowie Lärm und andere Emissionen zu verursachen.

## **Planfeststellungsbeschluss gerichtlich anfechtbar**

Innerhalb einer bestimmten Frist kann ein Planfeststellungsbeschluss gerichtlich auf dem Verwaltungsrechtsweg angefochten werden. Werden keine Klagen erhoben oder wird der Planfeststellungsbeschluss letztinstanzlich gerichtlich bestätigt, ist er rechtskräftig, und es kann mit dem Bau begonnen werden. Darüber hinaus ist der Planfeststellungsbeschluss die Grundlage für eine eventuell notwendige Enteignung.

### **3. Quellenangaben**

#### **Eine feste Fehmarnbeltquerung und die Umwelt - Umweltkonsultation 2006**

Punkt 6.2 Genehmigungsverfahren und Öffentlichkeitsbeteiligung in Deutschland; Erläuterungen zu den öffentlichen Planungsverfahren in Deutschland; Verfahrensträger Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung;

(Im Internet: <http://www.fehmarnlink.com/Menu/de/Umweltkonsultationsverfahren>)

**Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen;** Eisenbahn Bundesamt; Referat 23; 5. Fassung veröffentlicht Juli 2005;

- **Teil 1:** Einführung – Überblick über die umwelt- und naturschutzrechtlichen Instrumente in der eisenbahnrechtlichen Planfeststellung
- **Teil 2:** Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG (Screening)
- **Teil 3:** Umweltverträglichkeitsprüfung und naturschutzrechtliche Eingriffsregelung
- **Teil 4:** FFH-Verträglichkeitsprüfung und Ausnahmeverfahren
- **Teil 5:** Behandlung besonders und streng geschützter Arten in der eisenbahnrechtlichen Planfeststellung

(Im Internet: [http://www.eisenbahn-bundesamt.de/Service/ref23/s\\_23a.htm](http://www.eisenbahn-bundesamt.de/Service/ref23/s_23a.htm))

#### **Wegbeschreibung für die kommunale Praxis - Verkehrswegeplanungsrecht**

Friedrich Ebert Stiftung; Kategorie „Straßen und Wege“ SW3; Veröffentlichung 1997;

(Im Internet: [http://www.kommunalakademie.net/kommunalpolitik/ak\\_praxis/index.php](http://www.kommunalakademie.net/kommunalpolitik/ak_praxis/index.php))

**Instrumente der Landesentwicklung;** Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie;

#### **Raumordnungsverfahren**

<http://www.stmwivt.bayern.de/landesentwicklung/bereiche/instrume/allgemei/instrum.htm>)

#### **Raumordnungsgesetz ROG**

<http://www.stmwivt.bayern.de/landesentwicklung/bereiche/recht/rog.htm>

#### **Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG)1)**

<http://www.stmwivt.bayern.de/landesentwicklung/bereiche/recht/laplages.pdf>

#### **Das Raumordnungsverfahren**

#### **Das Planfeststellungsverfahren;**

Entnommen aus: Wikipedia – Die Online-Enzyklopädie; September 2007;

## Artikel zu rechtlichen Fragen

Die Artikel auf dieser Internetseite zu verwaltungsrechtlichen Themen dienen der allgemeinen Information und können keine Beratung im Falle eines individuellen rechtlichen Anliegens ersetzen. Vielmehr sind die rechtlichen Rahmenbedingungen ständigen Veränderungen unterworfen, so dass bei konkreten Fragen entsprechende Fachpersonen (Anwalt oder qualifizierte Beratungsstelle) aufgesucht werden müssen.

Die Seiten zu den Themen Raumordnungsverfahren und Planfeststellungsverfahren sind nach den, im Text aufgeführten Quellen erarbeitet worden. Sie geben in groben Zügen die Verfahren zum allgemeinen Verständnis wieder. Die darin getroffenen Aussagen spiegeln die rechtlichen Inhalte 2007 wieder. Eine Aktualisierung findet voraussichtlich nicht statt.

Verf.: G. Raschel)

Erstellt: 20.10.2007